

# Satzung des Vereins Musikschule Hohen Neuendorf e. V.

in der Fassung vom 2011-4-10, § 7 ergänzt am 2011-6-19. und 2011-7-8, § 3 und § 10 ergänzt am 2011-10-6

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikschule Hohen Neuendorf e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hohen Neuendorf
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist, alle Maßnahmen und Einrichtungen anzuregen, zu fördern oder selbst durchzuführen, die der musikalischen Erziehung, Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dient.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere der Aufbau, die Einrichtung und der Betrieb einer Musikschule.
- (3) Der Verein erstrebt ein verstärktes Interesse der Öffentlichkeit für die Fragen der musikalischen Bildung als kulturelle Aufgabe.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins wird überparteilich und überkonfessionell geleistet. Der Verein erstrebt für die Erreichung seiner Ziele eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins einzusetzen und ihn zu fördern.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Personen (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender)
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbeschränkte Zeit gewählt.
- (3) Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. die Wahl des Vorstandes
  2. die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Geschäftsberichtes
  3. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen werden weiterhin einberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn Satzungsänderungen oder Neuwahlen notwendig werden. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Versammlung ein.

## **§ 8 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich vorgelegt werden.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vereinsvermögen nach der Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Stadt Hohen Neuendorf übertragen, welche es gemeinsam im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

.....  
Unterschriften der Gründungsmitglieder des e.V. „Musikschule Hohen Neuendorf“